

Änderungsantrag der Fraktion WIN@WBV zur Vorlage 147/2022 “ Kurzkonzept Elektromobilität“

Der Rat beschließt,
die Genehmigung von Anträgen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur (LIS) auf öffentlichen Flächen geschieht auf Basis des vorliegenden „Kurzkonzept Elektromobilität“ und der darin skizzierten Vorgehensweise. Das Kurzkonzept ist schnellstmöglich mit der Netzplanung der GEW abzustimmen und entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Bei der Wahl von Standorten für Ladeinfrastruktur spielt die vorhandene Netzinfrastruktur eine erhebliche Rolle. Nachdem die Genehmigung nach dem vorgelegten Kurzkonzept erfolgt ist kann sich bei der anschließenden Prüfung durch den Netzbetreiber die Notwendigkeit einer Investition in die Netzinfrastruktur im fünf- bis sechsstelligen Bereich ergeben, die durch den Antragsteller zu tragen wäre und die die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen können. Daher sollten bereits in einer möglichst frühen Phase der Standortplanung die Netzgegebenheiten berücksichtigt werden. Dabei könnten mögliche Standorte unter Angabe der gewünschten Ladeleistung beispielsweise folgendermaßen kategorisiert werden:

- sofort realisierbar
- mit mittlerem Aufwand (z.B. Leitungserneuerung)
- mit hohem Aufwand (z.B. Trafoerneuerung/-erweiterung)

Da der Netzbetreiber zugleich über zeitliche Planungen des Neubau- und Ersatzbedarfs verfügt, könnten diese ebenfalls in die Kategorisierung einfließen (z.B. „in einem Jahr ohne zusätzlichen Aufwand realisierbar“)